



Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

An den
Magistrat der Stadt Herborn
Hauptstraße 39
35745 Herborn

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2025;

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung und Haushaltsbegleitverfügung

- Bezug: 1. Finanzplanungserlass des HMdI vom 11. November 2024
2. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung vom 19. Dezember 2024
3. Ihre E-Mail vom 20. Dezember 2024
4. Meine Mails vom 20. Dezember 2024, 27. Januar und 13. Februar 2025
5. Ihr Anruf vom 27. Januar sowie Ihre Mail vom 14. Februar 2025
6. E-Mail der Abteilung Revision vom 5. August 2024
7. Mail RP vom 27. Februar 2025 und sofortige Weiterleitung zu möglichen Erleichterungen aus der Änderung des Hessenkassengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Frau Bürgermeisterin Gronau,

in fiskalisch herausfordernden Zeiten ist es der Stadt Herborn gelungen, den Haushaltsplan 2025 im weiteren Sinne ausgeglichen aufzustellen, in den Gremien zu beraten und Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung annähernd sach- und zeitgerecht herbeizuführen.

Besonders der positiven Würdigung bedarf es, dass Ihnen dies geglückt ist, obwohl der Finanzplanungserlass 2025 erst am 11. November 2024 ergangen ist, nur bedingt entlastend wirkte und Sie auch am gleichen Tage erst die Informationen zu den Leistungen aus dem KFA 2025 erhalten haben.

Ich möchte mich an dieser Stelle für die verzögerte Genehmigung Ihres Haushalts entschuldigen. U.a. aufgrund der zeitintensiven Vorbereitung der vorgezogenen Bundestagswahl, konnte ich die übliche, zeitnahe Bearbeitung nicht sicherstellen.

Die mittelfristigen Herausforderungen für die gesamte kommunale Ebene sind von einer Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit ebenso geprägt, wie auch von einem steten Zuwachs bei den Aufgaben, leider nicht immer mit dem adäquaten finanziellen Ausgleich. Ich danke Ihnen gerade vor diesem Hintergrund für die sehr gute kollegiale Zusammenarbeit. Es freut mich, dass Sie das Angebot der „Vorprüfung“ des Haushalt 2025 angenommen haben.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung (I.) habe ich ebenso angefügt, wie auch meine Haushaltsbegleitverfügung (II.), die einen Rückblick, eine Würdigung des Status Quo und einen Ausblick beinhaltet.

Büro des Landrats



Kommunal- u. Finanzaufsicht

Datum

4. März 2025

Unser Zeichen:

10.1-2 FA-HH 532012

Ansprechpartnerin:

Frau Bepler

Telefon Durchwahl:

06441 407-2130

Telefax Durchwahl:

06441 407-1051

Gebäude:

D-Karl-Kellner-Ring 51

Zimmer-Nr.: **D 2.020**

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

anabel.bepler@lahn-dill-kreis.de

Ihre Mails vom

s. nebenstehend

Ihre Zeichen:

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51

35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung (ABG) der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Herborn

Büro des Landrats



Komm-Mit = Kommunales Mittelander



- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **4. März 2025**
Mein Aktenzeichen: **10.1-2-FA97a-532012**
Ansprechpartner: **Frau Beppler**

gemäß den §§ 97, 97a, 92a, 102, 103, 105 und 106 der Hessischen Gemeindeordnung in der aktuell geltenden Fassung, erteile ich dem Magistrat der Stadt Herborn aufgrund der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Dezember 2024 folgende

Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2025

- a) zur Aufnahme von **Liquiditätskrediten** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den §§ 105 und 106 HGO bis zu einem Höchstbetrag von **1.500.000 €** (i. W.: eine Million fünfhunderttausend Euro)
- b) des **Höchstbetrags der Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO bis zu einem Betrag von **9.500.000 €** (i. W.: neun Millionen fünfhunderttausend Euro)
- c) des **Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen** im Sinne von § 102 HGO in Höhe von **24.411.000 €** (i. W.: vierundzwanzig Millionen vierhundertelftausend Euro)
- d) des **Haushaltssicherungskonzeptes** im Sinne von § 92a HGO.

Die Haushaltssatzung 2025 beinhaltet keine weiteren genehmigungsbedürftigen Aspekte und ist gemäß den §§ 92 Abs. 5, 92a, 102, 103 und 105 HGO mit folgenden **Auflagen** verbunden:

Auflagen

1. Die **Aufsichtsbehördliche Genehmigung** (inkl. HBV) ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zeitnah bekannt zu machen. Den Beleg für die Information und den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) bitte ich Sie bis zum **29. April 2025** zu übersenden.
2. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 hat fristgerecht im Sinne der derzeit geltenden Vorgaben des § 112 Abs. 5 HGO bis zum **30. April 2025** zu erfolgen. Die sich aus § 112 Abs. 5 HGO ergebenden Informationspflichten sind bis zum **20. Mai 2025** zu erfüllen. Mit dieser Information bitte ich auch um Informationen bzgl. des Prüfrückstandes.
3. An Ihrem **Berichtswesen** im Sinne der Regelungen des § 28 GemHVO möchte ich gerne in diesem Jahr teilhaben und bitte deswegen um Information **innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag**, zu dem Sie den Gremien berichten.
4. Im Sinne der Vorgabe der Ziffer II. 11 des Finanzplanungserlasses vom 11. November 2024 sind im Vollzug des Haushalts 2025 folgende – noch offenen - Fristen der regelmäßigen Datenerhebungen in der Kommunaldatenbank zu beachten:
 - a. Voraussichtliches IST Vorjahr Frist 30.04.
 - b. Prognose laufendes Jahr Frist 30.08.

Im Auftrag

Jochen
Verwaltungsobererrat





II. Haushaltsbegleitverfügung (HBV) Haushalt 2025 Herborn

Der Haushalt 2025 der Stadt Herborn wurde am 19. Dezember 2025 beschlossen. Mit Emails vom 20. Dezember 2024 bis 17. Februar 2025 reichten Sie den Haushalt ein bzw. Unterlagen nach, sodass der Haushalt ab dem 17. Februar 2025 prüffähig vorlag.

Ergänzende Informationen zu der ggf. auch für die Stadt Herborn relevanten Stundung der Rückzahlung der Entschuldungshilfen der Hessenkasse (Abt. II) erhielt ich am 27. Februar 2025 und leitete diese sofort an Sie weiter.

Meiner Würdigung des Haushalts 2025 stelle ich einen Rückblick voran und lasse einen Ausblick folgen. Es ist sinnvoll, dass die Gremien, die den Haushalt 2025 beraten haben und für den Vollzug Verantwortung tragen, von dieser Begleitverfügung Kenntnis erhalten. Dies stelle ich durch die **Auflage 1** ebenso sicher, wie die Information über die erforderliche Bekanntmachung (incl. ABG).

1. Rückblick und Status der Jahresabschlüsse

Die Auflagen aus der aufsichtsbehördlichen Genehmigung 2024 wurden von der Stadt Herborn sach- und zeitgerecht erfüllt. Vielen Dank!

Das Land Hessen legt bewusst für die Kommunen einen Schwerpunkt auf eine Plan-Ist-Vergleichsbeurteilung und hat dies auch im Rahmen von Novellen der HGO in die §§ 112ff HGO einfließen lassen. Der Jahresabschluss 2023 wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig aufgestellt. Die Prüfbereitschaft desselben konnte aufgrund der direkt vollständig und prüffähigen Unterlagen von der Abteilung Revision bereits im August 2024, und damit äußerst frühzeitig bestätigt werden. Chapeau! Der Ziffer II 6 des Finanzplanungserlasses 2025 ist somit Rechnung getragen.

Im Bereich der geprüften Jahresabschlüsse gibt es hingegen bei der Stadt Herborn noch einen Prüfungsrückstand. Nur bis 2019 liegen die Jahresabschlüsse nach meinem Wissensstand geprüft vor. Insofern sollten Sie sich darum bemühen, gemeinsam mit der Abteilung Revision die Durchführung der Jahresabschlussprüfungen anzustoßen.

Da Herborn in diesem Haushaltsjahr und auch in allen mittelfristigen Planjahren den Ausgleich des Ergebnishaushaltes nur über die Rücklage sicherstellen kann und der Ausgleich des Finanzhaushalts spätestens ab 2027 nicht mehr möglich sein wird (auch nicht im „weiteren Sinne“ durch mögliche Erleichterungen des aktuellen Finanzplanungserlasses), ist es von enormer Bedeutung, geprüfte Abschlüsse zu haben, um auf dieser Basis sichere Aussagen über die tatsächliche Höhe der Rücklage zu haben und darauf aufbauend Entscheidungen vorbereiten und treffen zu können.

Meine **Auflage 2** hat daher das Ziel sicherzustellen, dass zum einen auch der Abschluss 2024 wieder zeitgerecht aufgestellt wird und in der Folge den Informationspflichten des § 112 Abs. 5 HGO Rechnung getragen wird. Zum anderen bitte ich zeitgleich um Informationen, wie sich die Prüfungsplanung für die Jahresabschlüsse 2020 bis 2023 darstellt. Im Sinne von § 114 Abs.1 HGO müsste zum jetzigen Zeitpunkt bereits die Prüfung des Abschlusses 2022 erfolgt sein.

Aufgrund der Entwicklungen in der jüngsten Vergangenheit, aber auch ob der „multiplen Krisen“, mit denen wir uns auf kommunaler Ebene auseinandersetzen haben, würde ich auch nicht ausschließen, dass die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Umgangs mit noch nicht geprüften Jahresabschlüssen zukünftig seitens des Landes strenger gefasst werden könnten („Genehmigungshindernisse“?).



2. Würdigung Haushalt 2025 und Haushaltssicherungskonzept

a) Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt 2025 entspricht inhaltlich und formell den Vorgaben des § 2 GemHVO und ist planerisch im engeren Sinne für das Jahr 2025 nicht ausgeglichen, kann aber durch Rücklagen, die in ausreichender Höhe vorhanden sind, im Sinne von § 92 Abs.5 Nr.1 HGO ausgeglichen werden. Die steigenden Herausforderungen, die in den kommenden Jahren drohen, sind bereits jetzt im Ergebnishaushalt 2025 sichtbar.

Die Rücklage wird sich planmäßig allein in 2025 um mehr als 7,5 Mio. € reduzieren und auch in den Folgejahren ist keine positive Entwicklung erkennbar, wodurch die derzeit strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen widerspiegelt wird. Im „engeren Sinn“ ist jedes der Planjahre bis 2028 deutlich unausgeglichen und die Anfang 2025 noch vorhandene Rücklage in Höhe von 43,586 Mio. € wird sich voraussichtlich um 29,223 Mio. € erheblich reduzieren. Da der Großteil des ordentlichen Ergebnisses auch zahlungswirksam ist, belastet dieses stark negative Ergebnis als „Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit“ auch den Finanzhaushalt bzw. die Liquidität der Stadt Herborn.

b) Liquidität:

Die Stadt verfügt derzeit noch über eine ausreichende Liquidität und kann die geforderte Liquiditätsrücklage im Sinne von § 106 Abs.1 HGO vorhalten. Die Genehmigung des Liquiditätskredits von 1.500.000 € als reine Ausfalloption war mir daher in diesem Jahr möglich. Aber ich weise eindringlich daraufhin, dass dies mittelfristig problematisch werden wird. Verlaufen die Jahre bis inkl. 2028 plangerecht, wird ab 2027 keine vollständige Rückführung des Liquiditätskredits zum Jahresende mehr erfolgen können und mir damit eine Genehmigung desselben nicht mehr ohne Weiteres möglich sein. Ende 2028 stünden so womöglich bis zu 5,5 Mio. € „zu Buche“. Auch auf die Auflagen, die sich aus der vom Land gewährten Entschuldungshilfe (Hessenkasse Abt. II) ergeben, mache ich ebenso aufmerksam, wie auf die Handlungsoption der Stundung (im vereinfachten Verfahren) zur Verbesserung der Liquidität (siehe Finanzplanungserlass vom 11. November und Mail vom 27. Februar 2025).

c) Haushaltssicherungskonzept

Durch die Erleichterungen des Finanzplanungserlasses 2025 unter Ziffer 2. a) hätte Herborn noch auf ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) verzichten können. Dass Sie dennoch ein HSK aufgestellt haben, ist ein guter und wichtiger Schritt hin zu einer langfristigen Konsolidierung. Gleichwohl möchte ich anmerken, dass die Konsolidierungsmaßnahmen – wäre das HSK verpflichtend gewesen – eher konkreter gefasst werden müssen und sich nicht in „Absichtserklärungen“ erschöpfen sollten. Beiträge nicht kostendeckend zu kalkulieren mit dem Argument, dass dies umliegende Kommunen auch nicht tun, ist beispielsweise nicht schlüssig, wenn die Kommune nachhaltig wieder „auf den grünen Zweig“ kommen will. Trotz der bereits einberechneten Konsolidierungsmaßnahmen können weder Ergebnis- noch Finanzhaushalt im engeren Sinn ausgeglichen werden. Die Liquidität wird voraussichtlich ab 2027 nicht mehr vorhanden sein, sodass Liquiditätskredite nicht mehr zum Jahresende zurückgeführt werden könnten.

d) Finanzhaushalt:

Der Finanzhaushalt entspricht inhaltlich und formal den rechtlichen Vorgaben (§ 3 GemHVO) und ist planerisch in 2025 nicht ausgeglichen; dies kann (noch) durch die vorhandene ungebundene Liquidität kompensiert werden. Der Zahlungsmittelbestand wird sich jedoch allein in 2025 um etwa 7,5 Mio. € verringern, obwohl für die geplanten Investitionen bereits eine enorme Aufnahme von Krediten in Höhe von 9,5 Mio. € vorgesehen ist. Auch in den Folgejahren wird sich die Liquidität erheblich



weiter verschlechtern, obwohl Sie in diesen Jahren sogar mit etwas mehr Kreditaufnahmen für Investitionen planen, als es der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit ausweist. Der stark negative Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit belastet den Finanzhaushalt so enorm, dass es nicht mehr möglich sein wird, diesen in den nächsten Jahren so zu gestalten, dass die vorhandene Liquidität erhalten bleibt oder zumindest nur geringfügig weniger wird. Hinzu kommen erhebliche Investitionsmaßnahmen, die fast vollständig über Kredite finanziert werden sollen bzw. müssen. Innerhalb von nur 4 Jahren planen Sie mit Kreditaufnahmen von über 42 Mio. €! Auch wenn die Investitionsplanung in Herborn seriös und ordentlich von Ihrer Finanz- und Bauabteilung vorgenommen wird, werden Sie deutliche Abstriche machen müssen: was ist wirklich unumgänglich und ein MUSS, was könnte ggf. kostengünstiger umgesetzt, verschoben oder gar nicht durchgeführt werden.

Aufgrund der kurz- und mittelfristig schwierigen Lage möchte ich in diesem Jahr an Ihrem Berichtswesen teilhaben, was ich mit der **Auflage 3** sicherstelle. Ich bitte dabei um die Aufnahme des jeweiligen, um gebundene Mittel bereinigten Liquiditätsstandes zu den Stichtagen und auch eine Befassung mit den Konsolidierungsmaßnahmen aus dem HSK. Beachten Sie bitte weiterhin, dass Sie auch die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen des Kreisausschusses aufgrund der Vorgaben des § 28 GemHVO an Ihrem Berichtswesen teilhaben lassen, damit diese bei den Überlegungen zur Höhe der Kreis- und Schulumlage die Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Stadt in angemessener Weise berücksichtigen kann. Die Novelle der GemHVO und der Hinweise zur GemHVO sieht dies seit dem Spätsommer 2021 ausdrücklich vor.

e) **Investitionen und Verbindlichkeiten:**

Rein informativ möchte ich Sie auch einmal mehr auf die Rahmenbedingungen und die Entwicklung der Preisindizes der letzten Jahre hinweisen: Es wird immer wichtiger, Investitionen konsequent auf der Basis der Vorgaben des § 12 GemHVO zu planen (Kosten- und Folgekostenberechnung als Entscheidungsgrundlage) und die Veranschlagung auch zeitgerecht und im Blick auf die Bauzeitenplanung und die Kassenwirksamkeit der Auszahlungen zu veranschlagen. Der Lebenszyklusbetrachtung kommt dabei eine gesteigerte Bedeutung zu. Daher nachfolgende Informationen über die Entwicklung des Baukostenindex im Hoch- und Tiefbau (BKI):

Preisindizes für Bauwerke in Hessen von 1975 bis 2024 – Bauleistungen am Bauwerk – (2021 = 100)						
Jahr Monat	Büro- gebäude	Gewerbliche Betriebs- gebäude	Straßenbau	Brücken im Straßenbau	Ortskanäle	Außenanlagen für Wohngebäude
1990 D	49,8	49,0	56,4	55,0	57,4	•
1991 D	52,9	51,9	60,0	58,1	61,3	•
1992 D	55,9	54,8	63,1	60,5	65,7	•
1993 D	58,7	57,3	65,0	62,3	68,4	•
1994 D	60,2	58,4	64,9	62,5	68,6	•
1995 D	61,5	59,7	64,9	63,2	68,9	•
1996 D	61,8	60,2	64,1	63,3	68,7	•
1997 D	61,6	59,9	63,4	62,7	68,1	•
1998 D	61,9	60,2	63,1	62,7	68,4	•
2019 D	91,1	90,9	95,4	91,1	93,0	90,4
2020 D	92,0	92,0	96,3	91,7	94,7	92,2
2021 D	100	100	100	100	100	100
2022 D	115,3	115,7	117,7	116,0	116,2	117,0
2023 D	125,9	125,9	129,8	124,1	126,6	128,0

Die vorstehende Tabelle verdeutlicht, dass der BKI in den letzten 5 Jahren so stark angestiegen ist, wie zuvor im Vergleich über einen Zeitraum von 20 - 30 Jahren! Darum ist die Baukostenkontrolle im Haushaltsvollzug 2025 von großer Bedeutung. Ich gehe davon aus, dass Sie qualifizierte Informationen über die Umsetzung der Investitionen (zeitlich und inhaltlich) in das Berichtswesen im Sinne von § 28 GemHVO integrieren und den Gremien damit im Bedarfsfall zeitnah auch Handlungsoptionen (auch ggf. § 107 HGO – haushaltswirtschaftliche Sperre) eröffnen.



Aufgrund des in 2025, aber auch mittelfristig geplanten enormen Abbaus der Rücklage sowie der Reduzierung der Liquidität trotz enormer Kreditaufnahme in den kommenden Jahren, sollte regelmäßig geprüft werden, ob die Grenzen der „Erheblichkeit“ in § 8 – 11 der Haushaltssatzung noch passen! In defizitären Haushalten sollten die Grenzen enger abgesteckt werden.

Die **Auflage 4** greift im Blick auf den Vollzug des Haushalts die Vorgaben des HMdI (Ziffer II.11 des Finanzplanungserlasses) auf. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich zeitnah zu Ihren Eingaben in die Kommunaldatenbank kurz informieren würden.

3. Ausblick

Planungsprozesse waren im Blick auf die kommunalen Haushalte selten einfach, sind aber aufgrund der vielfältigen Entwicklungen der letzten Jahre noch schwieriger, komplexer und dem Grunde nach unsicherer geworden. Die ernstesten und sich berechtigt mehrenden Belege auf und Beweise für eine strukturelle finanzielle Unterversorgung der Kommunen (auch hier: Gemeinden, Städte und Kreise) bedürfen der Beachtung und werden hoffentlich ernst genommen. Gleichwohl sind Bedenken hinsichtlich der Besserung ebenso erlaubt, wie doch auch nicht fern der Realität.

Gemeinsam trägt uns die Hoffnung, dass die 2024 verschobene Neuordnung des KFA 2025 stattfindet und die Finanzierungsprobleme der Kommunen in ausreichendem Maße berücksichtigt; aktuell lassen aber erste Signale erkennen, dass es auch 2025 nicht zu einem „großen Wurf“ bei der Neuordnung des KFA kommen könnte. Da auch voraussichtlich zum KFA 2026 die bereinigten Einwohnerzahlen nach Zensus 2022 Anwendung finden, liegt hier ein zusätzliches Risiko für Herborn. Dazu hat das Hessische Statistische Landesamt am 6. Februar 2025 neue Einwohnerzahlen (nach Zensus 2022) veröffentlicht, die auch für Herborn bezüglich des KFA 2026 ein Risiko darstellen (<https://statistik.hessen.de/unsere-zahlen/bevoelkerung>).

Die Ausgangslage der Stadt möchte ich, trotz der derzeit noch vorhandenen hohen Rücklagen, als „wieder angeschlagen“ bezeichnen und sie ist insbesondere mittelfristig fragil! Derzeit sind wir durchaus - aus anderen Gründen - in einer vergleichbaren Situation, wie nach der Banken- und der daraus erwachsende Wirtschaftskrise der Jahre 2009 und 2010. Die Mittelfristplanung zeigt, dass die kommenden Jahre sehr schwierig werden und die Rücklagen, die in den vergangenen Jahren aufgebaut wurden, stark abschmelzen und Liquidität möglicherweise gar nicht mehr vorhanden sein wird. Es bleiben mehr Fragen, als derzeit Antworten zu erkennen sind. Bleiben wird hoffentlich die sehr gute Zusammenarbeit mit Ihnen, für die ich herzlich danke!

In diesem Sinne wünsche ich für den Vollzug des Haushalts alles Gute und stehe bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jochern
Verwaltungsoberrat

